

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 420/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 421/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 422/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 423/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 424/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	9
* Verordnung (EWG) Nr. 425/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	11
* Verordnung (EWG) Nr. 426/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den achten Zwölfmonatszeitraum	13
Verordnung (EWG) Nr. 427/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	14
Verordnung (EWG) Nr. 428/92 der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	17

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/129/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. April 1991 über die durch Abgaben auf Papier, Pappe und Zellulose finanzierten Beihilfen der italienischen Regierung für die Forstwirtschaft sowie den Zellstoff-, Papier- und Pappektor** 19

92/130/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1992 zur Änderung der Anhänge B und C der Richtlinie 90/426/EWG** 26

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 402/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1992) 30

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 420/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 357/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 20. Februar 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 357/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	129,24 (2) (3)
0712 90 19	129,24 (2) (3)
1001 10 10	163,54 (1) (3) (10)
1001 10 90	163,54 (1) (3) (10)
1001 90 91	146,91
1001 90 99	146,91
1002 00 00	162,02 (6)
1003 00 10	141,64
1003 00 90	141,64
1004 00 10	125,60
1004 00 90	125,60
1005 10 90	129,24 (2) (3)
1005 90 00	129,24 (2) (3)
1007 00 90	137,43 (4)
1008 10 00	51,94
1008 20 00	125,48 (4)
1008 30 00	62,82 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	62,82
1101 00 00	218,68 (8)
1102 10 00	239,83 (8)
1103 11 10	265,94 (8) (10)
1103 11 90	235,00 (8)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Februar 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	2,01
0712 90 19	0	0	0	2,01
1001 10 10	0	0	0	0,80
1001 10 90	0	0	0	0,80
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,01
1005 90 00	0	0	0	2,01
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 422/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 359/92 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	153,48	314,16
1006 10 23	—	143,38	293,96
1006 10 25	—	143,38	293,96
1006 10 27	220,47	143,38	293,96
1006 10 92	—	153,48	314,16
1006 10 94	—	143,38	293,96
1006 10 96	—	143,38	293,96
1006 10 98	220,47	143,38	293,96
1006 20 11	—	192,75	392,70
1006 20 13	—	180,12	367,45
1006 20 15	—	180,12	367,45
1006 20 17	275,59	180,12	367,45
1006 20 92	—	192,75	392,70
1006 20 94	—	180,12	367,45
1006 20 96	—	180,12	367,45
1006 20 98	275,59	180,12	367,45
1006 30 21	—	238,74	501,34 (°)
1006 30 23	—	280,02	583,82 (°)
1006 30 25	—	280,02	583,82 (°)
1006 30 27	437,87 (°)	280,02	583,82 (°)
1006 30 42	—	238,74	501,34 (°)
1006 30 44	—	280,02	583,82 (°)
1006 30 46	—	280,02	583,82 (°)
1006 30 48	437,87 (°)	280,02	583,82 (°)
1006 30 61	—	254,61	533,93 (°)
1006 30 63	—	300,58	625,86 (°)
1006 30 65	—	300,58	625,86 (°)
1006 30 67	469,40 (°)	300,58	625,86 (°)
1006 30 92	—	254,61	533,93 (°)
1006 30 94	—	300,58	625,86 (°)
1006 30 96	—	300,58	625,86 (°)
1006 30 98	469,40 (°)	300,58	625,86 (°)
1006 40 00	—	63,22	132,45

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 360/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 424/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1628/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 8 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 302/92 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden

Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 11.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
			×			
		×	×			
	×	×				
	×	×	×			
		×	×		×	×
			×			
		×	×			
		×				
				×	×	×
				×	×	×
				×	×	×

VERORDNUNG (EWG) Nr. 425/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/91⁽⁴⁾, werden nach dem auf dem Gemeinschafts- und dem Welthopfenmarkt geltenden Handelsbrauch entsprechend der endgültigen Verwendung in der Brauerei diese Sorten nach gemeinsamen Merkmalen, insbesondere nach dem vorherrschenden Gehalt an Bitter- oder Aromastoffen, in die Gruppen „Aromahopfen“, „Bitterhopfen“ und „andere“ eingeteilt.

Auf dem Gemeinschaftsmarkt ist Sorte „Hersbrucker Pure“ neu eingeführt worden. Bei dem derzeitigen Stand der über sie vorliegenden Kenntnisse erscheint es ange-

zeigt, sie gemäß ihren Merkmalen und ihrer Verwendung in der Brauerei in die Gruppe III „andere“ einzustufen.

Die beiden Sorten „Triploid“ und „Tutsham“ werden in Zukunft nicht mehr angebaut; diese Sorten sollten deshalb aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1991, S. 16.

ANHANG

A. Gruppe I: Aromahopfen	B. Gruppe II: Bitterhopfen	C. Gruppe III: Andere
Bramling Cross Challenger Fino Alsacia Fuggles Goldings Hallertauer Hallertauer Tradition Hersbrücker Spät Hüller Perle Progress Saaz Saxon Spalter Spalter Select Star Strisselspalt Sunshine Tardif de Bourgogne Tettninger W.G.V.	Brewers Gold Bullion Chinook Galena H-3 Leones H-7 Leones Hallertauer Magnum Keyworth's Midseason Northdown Northern Brewer Nugget Omega Orion Target Yeoman	Hersbrucker Pure Kent Record Viking Zenith

VERORDNUNG (EWG) Nr. 426/92 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1992

zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den achten Zwölfmonatszeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates
vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1630/91 ⁽⁴⁾, wurde eine Abgabe eingeführt, die von
jedem Erzeuger oder von jedem Käufer von Milch oder
Milcherzeugnissen auf die eine jährliche Referenzmenge
übersteigenden Mengen zu entrichten ist. Der Abgaben-
satz wurde in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
857/84 festgesetzt.

Nach Artikel 11 der letztgenannten Verordnung muß die
Kommission die Höhe der Abgabe genau bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abgabe nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 857/84 wird für den achten Zwölfmonatszeit-
raum festgesetzt auf :

- 30,83 ECU/100 kg Milch und Milchäquivalent bei
Anwendung der Formel A oder der Formel B,
- 20,11 ECU/100 kg Milch und Milchäquivalent beim
direkten Verkauf an den Verbraucher.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 427/92 DER KOMMISSION
vom 21. Februar 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
 Nr. 307/92 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 377/92⁽⁸⁾; festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
 Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1992, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	17,016	17,414	17,817	18,120	16,550
— Portugal	26,096	26,494	26,897	27,200	25,630
— Andere Mitgliedstaaten	17,016	17,414	17,817	18,120	16,550
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	40,06	41,00	41,94	42,66	38,96
— Niederlande (hfl)	45,14	46,19	47,26	48,06	43,90
— BLWU (bfrs/lfrs)	826,23	845,56	865,13	879,84	803,61
— Frankreich (ffrs)	134,35	137,49	140,68	143,07	130,67
— Dänemark (dkr)	152,80	156,38	159,99	162,72	148,62
— Irland (Ir £)	14,953	15,303	15,657	15,923	14,544
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,247	13,566	13,890	14,132	12,853
— Italien (Lit)	29 973	30 674	31 384	31 917	29 152
— Griechenland (Dr)	4 026,78	4 111,21	4 175,77	4 220,09	3 785,71
— Spanien (Pta)	2 613,73	2 673,25	2 733,51	2 777,48	2 545,60
— Portugal (Esc)	5 526,01	5 608,12	5 688,53	5 743,38	5 423,89

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	18,266	18,664	19,067	19,370	17,800
— Portugal	27,346	27,744	28,147	28,450	26,880
— Andere Mitgliedstaaten	18,266	18,664	19,067	19,370	17,800
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	43,00	43,94	44,89	45,60	41,90
— Niederlande (hfl)	48,45	49,51	50,58	51,38	47,22
— BLWU (bfrs/lfrs)	886,93	906,25	925,82	940,54	864,30
— Frankreich (ffrs)	144,22	147,36	150,55	152,94	140,54
— Dänemark (dkr)	164,03	167,60	171,22	173,94	159,84
— Irland (Ir £)	16,052	16,401	16,756	17,022	15,642
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,241	14,561	14,884	15,127	13,847
— Italien (Lit)	32 175	32 876	33 586	34 119	31 354
— Griechenland (Dr)	4 341,93	4 426,36	4 490,92	4 535,24	4 100,87
— Spanien (Pta)	2 802,26	2 861,79	2 922,05	2 966,02	2 734,14
— Portugal (Esc)	5 786,85	5 868,97	5 949,38	6 004,23	5 684,74

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU) :					
— Spanien	30,719	31,050	31,731	31,911	31,541
— Portugal	37,449	37,780	38,461	38,641	38,271
— Andere Mitgliedstaaten	19,019	19,350	20,031	20,211	19,841
2. Endgültige Beihilfen :					
Kerne, geerntet und verarbeitet in :					
— Deutschland (DM)	44,77	45,55	47,16	47,58	46,71
— Niederlande (hfl)	50,45	51,33	53,13	53,61	52,63
— BLWU (bfrs/lfrs)	923,49	939,56	972,63	981,37	963,41
— Frankreich (ffrs)	150,17	152,78	158,16	159,58	156,66
— Dänemark (dkr)	170,79	173,76	179,88	181,49	178,17
— Irland (Ir £)	16,713	17,004	17,603	17,761	17,436
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,811	15,075	15,625	15,766	15,464
— Italien (Lit)	33 501	34 084	35 284	35 601	34 949
— Griechenland (Dr)	4 505,52	4 568,97	4 704,36	4 710,37	4 608,01
— Portugal (Esc)	7 896,53	7 965,34	8 102,35	8 132,33	8 057,04
— Spanien (Pta)	4 680,30	4 730,09	4 831,53	4 857,49	4 802,85

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
DM	2,045370	2,044200	2,043100	2,042000	2,042000
hfl	2,300790	2,299570	2,298410	2,297210	2,297210
bfrs/lfrs	42,040000	42,017300	41,989200	41,969900	41,969900
ffrs	6,959950	6,958340	6,957040	6,956220	6,956220
dkr	7,918620	7,915680	7,913350	7,912310	7,912310
Ir £	0,765908	0,765524	0,764469	0,764059	0,764059
£ Stg	0,710500	0,710527	0,710471	0,710372	0,710372
Lit	1 535,04	1 537,15	1 539,38	1 541,34	1 541,34
Dr	236,15200	238,55100	241,19100	243,39800	243,39800
Esc	175,57400	176,17700	176,62700	177,14600	177,14600
Pta	128,39100	128,63200	128,88700	129,12500	129,12500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 428/92 DER KOMMISSION
vom 21. Februar 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/92⁽⁴⁾; festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Februar 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1992, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,91 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,91 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,91 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,91 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,13
1701 99 10	45,13
1701 99 90	45,13 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 937/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1991

über die durch Abgaben auf Papier, Pappe und Zellulose finanzierten Beihilfen der italienischen Regierung für die Forstwirtschaft sowie den Zellstoff-, Papier- und Pappesektor

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(92/129/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten gemäß dem obengenannten Artikel, sich dazu zu äußern, und unter Berücksichtigung der genannten Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Ente Nazionale per la Cellulosa e per la Carta (nachstehend ENCC) ist eine öffentlich-rechtliche Vereinigung, in der alle Papier- und Zellulosehersteller sowie die zelluloseverbrauchenden Unternehmen in Italien zusammengeschlossen sind. Sie wurde durch Gesetz Nr. 1453 vom 13. Juni 1935 gegründet.

Die ENCC hat folgende Aufgaben: Förderung der Entwicklung der Zelluloseproduktion in Italien, Erleichterung der Herstellung und Verwendung nationalen Rohmaterials für die Zellulosefabrikation, Organisation der Herstellung und des Vertriebs von Papier, Sammlung und Zurverfügungstellung von Informationen über die Herstellung von Zellulose und Papier. Über die ENCC laufen auch Beihilfen an die Verleger, insbesondere die Presse, die u. a. an ihren Zeitungspapierverbrauch gebunden sind.

Die Tätigkeiten der ENCC werden zum Teil durch Abgaben auf im Inland hergestellte Zellulose und bestimmte Arten von Papier und Pappe sowie auf eingeführtes Papier und eingeführte Pappe und zum Teil durch Mittel finanziert, die der italienische Staat direkt zur

Verfügung stellt und die für die Verleger zweckgebunden sind.

Die Modalitäten der über die ENCC laufenden Beihilfemaßnahmen wurden wiederholt geändert. Die Kommission akzeptierte die genannten Änderungen erst, nachdem sie deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geprüft hatte.

So stellte die Kommission im November 1974 das von ihr aufgrund der Maßnahmen der ENCC nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitete Verfahren ein, nachdem sie von der italienischen Regierung die Zusage erhalten hatte, daß Beihilfen zugunsten von Verbrauchern von italienischem Zeitungspapier und von dem von der ENCC eingeführten Zeitungspapier auch den Verlegern gewährt würden, die Zeitungspapier direkt aus anderen Mitgliedstaaten einführen, daß keine Beihilfen für Veröffentlichungen in anderen Sprachen als Italienisch für den Fall gewährt würden, daß diese Veröffentlichungen für die Ausfuhr bestimmt sind und daß die Forschung auf dem Gebiet der Papierherstellung nicht mehr durch die Erträge aus den Abgaben auf Einführen aus anderen Mitgliedstaaten finanziert würden. In ihrem Schreiben vom 20. November 1974 an die italienische Regierung stellte die Kommission fest, daß die Beihilfe aufgrund der genannten Änderungen mit den Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen im Einklang steht.

Am 16. Juni 1976 erließ die Kommission die abschließende Entscheidung 76/574/EWG⁽¹⁾ über eine neue Beihilferegelung zugunsten der Presse (Gesetz Nr. 172 vom 6. Juni 1975), in der die italienische Regierung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 32.

aufgefordert wurde, öffentlich bekanntzumachen, daß die genannten Beihilfen gewährt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Papier von der ENCC gekauft oder unmittelbar eingeführt wird.

Im November 1983 beschloß die Kommission die Einstellung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag, das sie im April 1982 wiederum wegen einer über die ENCC laufende Beihilferegelung zugunsten von Verlegern eröffnet hatte (Gesetz Nr. 416 vom 5. August 1981). Die Einstellung des Verfahrens erfolgte, nachdem die italienische Regierung erklärt hatte, daß die Beihilfemaßnahmen für die Zeitungspapierherstellung in Süditalien nicht in das Gesetz einbezogen worden waren und daß die Beihilfemaßnahmen zugunsten von kulturellen Veröffentlichungen Beschränkungen unterliegen, wodurch jede Veränderung der Handelsbedingungen in der Gemeinschaft in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verhindert würde.

Am 3. Mai 1989 erließ die Kommission die Entscheidung 90/215/EWG⁽¹⁾ über Beihilfen der italienischen Regierung zugunsten der Zeitungspapierindustrie wegen der mißbräuchlichen Verwendung von Beihilfen der ENCC. Sie verlangte darin die sofortige Aufhebung dieser Beihilfen. Die Entscheidung wurde der italienischen Regierung mit Schreiben vom 7. Juni 1989 bekanntgegeben.

Die Tätigkeiten der ENCC waren Anlaß zu verschiedenen Gerichtsverfahren, in denen der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit der Modalitäten der ENCC-Tätigkeiten befinden konnte: vgl. hierzu das Urteil in der Rechtssache 77/72 vom 19. Juni 1973 (Capolongo)⁽²⁾, das Urteil in der Rechtssache 94/74 vom 18. Juni 1975 (IGAV)⁽³⁾ und das Urteil in der Rechtssache 74/76 vom 22. März 1977 (Ianelli und Volpi)⁽⁴⁾.

II

Bei der Prüfung der mißbräuchlichen Verwendung der Beihilfen der ENCC, die zum Erlaß der Entscheidung 90/215/EWG führte, bat die Kommission mit Schreiben vom 7. Juli 1988 auch um Angaben über die Abgaben auf Zellulose, Papier und Pappe und die Verwendung der Erträge dieser Abgaben durch die ENCC.

Die italienische Regierung übermittelte der Kommission diese Angaben mit Schreiben vom 24. November 1988. Anhang dieser Angaben konnte die Kommission feststellen, daß die Beihilfen zugunsten der Forstwirtschaft, der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie und die Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten in diesem Bereich bis hin zur Forschung bei der Papierherstellung weiterhin als für die Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag in Betracht kommend angesehen werden könnten, wenn die die Beihilfe finanzierenden Abgaben nicht auch auf Einführen aus anderen Mitgliedstaaten angewandt

würden. Dies schafft eine zusätzliche und unnötige Schutzwirkung, die die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar macht. Die Kommission stellte außerdem fest, daß Zellulose, Papier und Pappe für die Ausfuhr von der Abgabe befreit sind, während bei der Ausfuhr von Papiererzeugnissen die auf das Papier gezahlte Abgabe zurückerstattet wird. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß solche Ausnahmen und Rückerstattungen Produktionsbeihilfen für die Ausfuhrgesellschaften darstellen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Mit Schreiben vom 14. März 1990 schlug die Kommission der italienischen Regierung deshalb folgende zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Vertrages vor:

- Aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren unterliegen nicht mehr den Abgaben, mit denen die Tätigkeiten der ENCC finanziert werden;
- der italienischen Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie wird keinerlei Beihilfe in Form einer Abgabenbefreiung für die Zellulose-, Papier- und Pappeausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten bzw. in Form einer Rückerstattung bei Ausfuhren von Papiererzeugnissen nach anderen Mitgliedstaaten gewährt.

In dem genannten Schreiben wies die Kommission außerdem darauf hin, daß ihre Haltung im Falle der italienischen Beihilfen und Abgaben mit der übereinstimme, die sie bereits zuvor bei den französischen Beihilfen eingenommen habe, die durch gleichartige Abgaben im Papier-, Gießerei- und Maschinenbausektor finanziert wurden.

Die italienische Regierung antwortete auf den Kommissionsvorschlag mit Schreiben vom 15. Juni 1990, in dem sie verschiedene rechtliche und wirtschaftliche Bemerkungen und Argumente gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen anführte.

Die Kommission war von den Argumenten der italienischen Regierung nicht überzeugt. Sie blieb bei ihrer Auffassung, wonach die der italienischen Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie in Form einer Befreiung von der Abgabe auf Ausfuhren von Zellulose, Papier und Pappe nach anderen Mitgliedstaaten und in Form einer Rückerstattung für Ausfuhren von Papiererzeugnissen nach anderen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Die Kommission vertrat auch weiterhin die Ansicht, daß die von der ENCC gewährten Beihilfen, die zum Teil durch Abgaben auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren finanziert werden, aus diesem Grund mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Die Kommission beschloß deshalb die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag. Die italienische Regierung wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 von dieser Entscheidung unterrichtet und aufgefordert, sich dazu zu äußern⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 25.

⁽²⁾ Slg. 1973, S. 611.

⁽³⁾ Slg. 1975, S. 699.

⁽⁴⁾ Slg. 1977, S. 557.

⁽⁵⁾ Dieses Verfahren betrifft nicht die außergewöhnliche Beihilfe der ENCC zugunsten eines einzelnen Unternehmens, der Nuova Cartiera di Arbatx, die Gegenstand einer getrennten Prüfung ist.

Die italienische Regierung übermittelte ihre Bemerkungen im Rahmen des genannten Verfahrens per Fernschreiben vom 21. November 1990 und vom 14. Januar 1991 sowie mit Schreiben vom 8. Februar und 13. April 1991. Die Angelegenheit wurde auch bei bilateralen Sitzungen am 26. November 1990 und am 17. Februar 1991 erörtert.

Die italienische Regierung widersprach der Beurteilung durch die Kommission nicht und teilte sogar ihre Absicht mit, die ENCC zu reformieren und die Abgaben, mit denen die Tätigkeiten des Unternehmens finanziert werden, zu beseitigen. Das italienische Kabinett habe zu diesem Zweck am 10. Januar 1991 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der dem Parlament vorgelegt werde. Dieser Entwurf sieht für die Beseitigung der betreffenden Beihilfen eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1994 vor.

Um den Anliegen der Kommission bezüglich der Länge des genannten Zeitraums zu entsprechen, schlugen die italienischen Behörden anschließend mit Schreiben vom 13. April 1991 eine Verkürzung um 12 Monate vor und haben die Frist somit auf den 31. Dezember 1992 vorverlegt. Nach Aussage der italienischen Behörden sei die betreffende Übergangszeit erforderlich, um die Änderung der bestehenden Regelung auf dem Rechtswege zu ermöglichen.

Nach der Veröffentlichung des Schreibens der Kommission an die italienische Regierung vom 16. Oktober 1990 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ gingen keine Bemerkungen von anderen Beteiligten ein.

III

Die Verwendung öffentlicher Mittel in einem Mitgliedstaat zur Finanzierung einer Einrichtung, die die Entwicklung der Zelluloseproduktion in diesem Mitgliedstaat fördern soll, die Herstellung und Verwendung einheimischen Materials durch die inländische Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie erleichtert und der genannten Industrie Information und Rat erteilt, stellt eine staatliche Beihilfe für die Hersteller von Zellulose, Papier und Pappe in dem Mitgliedstaat dar. Öffentliche Mittel umfassen die Erträge aus Abgaben, wenn diese auf der Grundlage öffentlichen Rechts eingeführt werden.

Erhebt ein Mitgliedstaat Abgaben auf im Inland hergestellte Zellulose und bestimmte Sorten von Papier und Pappe sowie auf vergleichbare Einfuhrerzeugnisse und nimmt dieser Mitgliedstaat die für die Ausfuhr bestimmte Zellulose, das Papier und die Pappe von diesen Abgaben aus oder erstattet die auf das Papier für die ausgeführten Papiererzeugnisse gezahlten Abgaben zurück, so stellen diese Ausnahmen und Rückerstattungen staatliche Beihilfen zugunsten von Ausfuhrunternehmen in der Zellulose-, Papier-, Pappe- und Papiererzeugnisindustrie dar.

Demzufolge gewährt die italienische Regierung durch die Finanzierung der Tätigkeiten der ENCC der inländischen Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie Beihilfen. Sie stellt auch den Ausfuhrunternehmen in den genannten Sektoren und im Sektor der Papiererzeugnisse Beihilfen zur Verfügung, indem sie von der Abgabe auf Zellulose, Papier und Pappe Befreiungen vorsieht sowie deren Rückerstattung zuläßt.

Um die genannten Beihilfen mengenmäßig zu erfassen, ist darauf hinzuweisen, daß die Abgaben nach Angaben der italienischen Regierung 1 Lit/kg bei Zellulose und 3 % bei Papier und Pappe betragen. Im Jahre 1987, dem letzten Jahr, für das der Kommission der Jahresbericht der ENCC vorliegt, beliefen sich die Erträge aus den Abgaben auf Zellulose, Papier und Pappe auf 140 Milliarden Lit (93 Millionen ECU). Dieser Gesamtbetrag setzte sich folgendermaßen zusammen: Abgabe auf inländische Zellulose: 74 Millionen Lit, Abgabe auf eingeführte Zellulose: 1 776 Millionen Lit, Abgabe auf Inlandspapier und -pappe: 91 724 Millionen Lit, Abgabe auf Einfuhrpapier und -pappe: 45 949 Millionen Lit.

Die Ausfuhrbeihilfen in Form von Befreiungen und Rückerstattungen wurden von der Kommission in ihrem Schreiben vom 14. März 1990 auf insgesamt 15 bis 20 Milliarden Lit jährlich geschätzt. Die italienische Regierung bestritt diese Schätzungen weder in ihrer Antwort vom 15. Juni 1990 noch in dem im Rahmen des Verfahrens von ihr übermittelten Bemerkungen. In dem genannten Schreiben machte sie jedoch geltend, die Kommission habe im Jahre 1974 anerkannt, daß Beihilfen für die Forstwirtschaft und die Forschung im Bereich der Papierherstellung nicht unter das in Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages ausgesprochene Verbot fallen. Die Kommission antwortete darauf mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 und erläuterte, warum sie der Auslegung der italienischen Regierung nicht zustimmen könne. In dem Standpunkt der Kommission aus dem Jahre 1974, der in ihrem Schreiben an die italienische Regierung vom 20. November 1974 enthalten ist, seien nur Beihilfen an die Presse von der allgemeinen Unvereinbarkeit nach Artikel 92 Absatz 1 und nicht die anderen von der ENCC gewährten Beihilfen ausgenommen worden. In ihren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages übermittelten Bemerkungen kam die italienische Regierung nicht auf dieses Thema zurück.

Die Papier-, Pappe- und Zellstoffhersteller in der Gemeinschaft stehen miteinander im Wettbewerb, und mit diesen Erzeugnissen wird zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt, obwohl die Gemeinschaft insgesamt ein Nettoimporteur von Zellstoff und den meisten Papier- und Papparten ist.

Italien führte 1986 606 200 Tonnen Papier und Pappe aus anderen Mitgliedstaaten und 984 600 Tonnen aus Drittländern ein. 1987 lagen die genannten Zahlen bei 715 000 bzw. 1 169 000 Tonnen, 1988 bei 774 000 bzw. 1 244 000 Tonnen und 1989 bei 892 700 bzw. 1 436 800 Tonnen. In den genannten vier Jahren machten die gesamten italienischen Papier- und Pappeinfuhren rund $\frac{1}{3}$ des Inlandsverbrauchs dieser Erzeugnisse aus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 4. 12. 1990, S. 3.

Der gesamte innergemeinschaftliche Handel mit Papier und Pappe belief sich 1986 auf 6 663 700 Tonnen, 1987 auf 7 250 700 Tonnen, 1988 auf 8 559 200 Tonnen und 1989 auf 9 388 500 Tonnen. Im gleichen Zeitraum stiegen die Einfuhren aus Drittländern von 12 441 700 Tonnen im Jahre 1986 auf 13 221 600 Tonnen im Jahre 1987, 14 428 300 Tonnen im Jahre 1988 und 15 246 100 Tonnen im Jahre 1989.

Italien führte im Jahre 1986 575 600 Tonnen Papier und Pappe nach den anderen Mitgliedstaaten und 247 400 Tonnen nach Drittländern aus. 1987 erreichten die Ausfuhren nach den anderen Mitgliedstaaten 617 000 Tonnen und nach Drittländern 262 000 Tonnen, 1988 801 900 bzw. 313 400 Tonnen und 1989 862 300 bzw. 293 900 Tonnen.

Mit Zellstoff wird weniger als mit Papier und Pappe gehandelt, da ein Teil der Zellstoffproduktion in integrierten Unternehmen für ihre eigene Papier- und Pappeproduktion stattfindet.

Im Jahre 1986 führte Italien 355 800 Tonnen Zellstoff aus den anderen Mitgliedstaaten und 1 479 100 Tonnen aus Drittländern ein. Für 1987 lagen die genannten Zahlen bei 403 000 bzw. 1 696 000 Tonnen, für 1988 bei 433 600 bzw. 1 812 600 und für 1989 bei 376 600 bzw. 1 735 100 Tonnen. In den genannten vier Jahren machten die gesamten italienischen Zellstoffeinfuhren rund 75 % des Inlandverbrauchs von Zellstoff für die Papierherstellung aus.

Der gesamte innergemeinschaftliche Handel mit Zellstoff lag 1986 bei 1 891 100 Tonnen, 1987 bei 1 963 900 Tonnen, 1988 bei 2 139 900 Tonnen und 1989 bei 2 064 700 Tonnen. Im gleichen Zeitraum stiegen die Einfuhren aus Drittländern von 8 282 900 Tonnen im Jahre 1986 auf 8 670 900 Tonnen im Jahre 1987, 8 793 100 Tonnen im Jahre 1988 und 8 934 900 Tonnen im Jahre 1989.

Italien führte 1986 nur 33 900 Tonnen Zellstoff nach den anderen Mitgliedstaaten und 17 800 Tonnen nach Drittländern aus. 1987 lagen die Mengen bei 27 000 bzw. 15 000 Tonnen, 1988 bei 37 100 bzw. 21 900 Tonnen und 1989 bei 42 500 bzw. 24 500 Tonnen.

Verstärkt die finanzielle Unterstützung des Staates die Stellung bestimmter Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in der Gemeinschaft, so muß dies als diese anderen Unternehmen beeinträchtigend angesehen werden.

Die Beihilfe, die die italienische Regierung den inländischen Herstellern und Exporteuren von Zellulose, Papier, Pappe sowie Papiererzeugnissen gewährt, beeinträchtigt deshalb den Handel zwischen Mitgliedstaaten und verfälscht den Wettbewerb gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages bzw. droht ihn zu verfälschen.

IV

Nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages sind grundsätzlich alle Beihilfen, die die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 genannten Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im vorliegenden Fall aufgrund der Art und der Ziele der geplanten Beihilfe nicht anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 nennt die Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit mit dem Vertrag ist im Gesamtzusammenhang der Gemeinschaft und nicht vor dem Hintergrund eines einzigen Mitgliedstaats zu beurteilen. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Buchstabe f) des Vertrages genannten Grundsatzes müssen die Ausnahmen zu dem in Artikel 92 Absatz 1 genannten Grundsatz, die in Absatz 3 des gleichen Artikels aufgeführt sind, bei der Prüfung einer Beihilferegulierung oder einer einzelnen Beihilfevergabe eng ausgelegt werden.

Sie können insbesondere nur dann gewährt werden, wenn die Kommission feststellt, daß die Marktkräfte allein ohne die Beihilfe nicht ausreichen würden, um die potentiellen Empfänger zu einem Verhalten zu veranlassen, das zur Erreichung eines der angestrebten Ziele beiträgt.

Eine Anwendung der Ausnahmeregelungen auf Fälle, die nicht zur Erreichung eines solchen Zieles beitragen oder in denen die Beihilfe hierzu nicht erforderlich ist, würde darauf hinauslaufen, den Unternehmen oder Branchen bestimmter Mitgliedstaaten, deren finanzielle Stellung gestärkt würde, unrechtmäßige Vorteile einzuräumen, und könnte den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen, ohne daß dies in irgendeiner Weise gemäß Artikel 92 Absatz 3 durch das gemeinsame Interesse gerechtfertigt wäre.

Bezüglich der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) genannten Ausnahmen für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete war die italienische Regierung bei der Vergabe der Beihilfe an die italienische Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie und der Beihilfe zugunsten der Ausfuhrunternehmen in diesen Sektoren und im Sektor der Papiererzeugnisse nicht in der Lage, regionale Erwägungen anzuführen, und die Kommission konnte solche ebenfalls nicht erkennen.

Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) ist zu sagen, daß die Beihilfe zugunsten der italienischen Zellulose-, Papier-, Pappe- und Papiererzeugnisindustrie weder zur Förderung der Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung in der italienischen Wirtschaft bestimmt ist. Die italienische Regierung hat auch keine diesbezüglichen Argumente für eine mögliche Anwendung dieser Ausnahmen vorgebracht.

Bezüglich der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Ausnahmen für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit diese die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, muß zwischen den Ausgaben der ENCC für Aufforstung und kollektive Tätigkeiten für die inländische Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie einerseits und der Befreiung von den Abgaben auf Ausfuhren und deren Rückerstattung andererseits unterschieden werden.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die letztgenannte Beihilfeart die Entwicklung der Zellulose-, Papier-, Pappe- und Papiererzeugnisindustrie nicht fördert und die Handelsbedingungen in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, soweit Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten betroffen sind. Nach der gängigen Praxis der Kommission werden Beihilfen zugunsten von Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten naturgemäß von einer der Ausnahmen nach Artikel 92 ausgeschlossen. Die genannte Beihilfe muß deshalb unverzüglich aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Beihilfeart mit dem Gemeinsamen Markt bei der Anwendung auf Ausfuhren nach Drittländern erinnerte die Kommission die italienische Regierung in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 1990 daran, daß sie in allen Mitgliedstaaten die Beihilferegulungen zugunsten von Ausfuhren nach Drittländern prüfe. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden zum gegebenen Zeitpunkt mit allen Mitgliedstaaten erörtert, um die Vereinbarkeit der genannten Regelungen mit Artikel 92 zu beurteilen.

Beihilfen für Aufforstung und kollektive Tätigkeiten in der Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie können dagegen als die Entwicklung dieses Sektors fördernd angesehen werden. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission auch, daß es unwahrscheinlich ist, daß Beihilfen für solche verhältnismäßig weit vom Markt entfernte Tätigkeiten die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Diese Beihilfe kann deshalb als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn von der Art ihrer Finanzierung abgesehen wird.

V

Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 1970 in der Rechtssache 47/69, Frankreich gegen Kommission (1), stellt die Tatsache, daß eine Beihilfe durch eine Pflichtabgabe finanziert wird, ein wesentliches Beihilfeelement dar. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer solchen Beihilfe muß sowohl die Beihilfe selbst auch ihre Finanzierungsart hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts geprüft werden.

Selbst wenn die Beihilfen für Aufforstung und kollektive Tätigkeiten im Zellulose-, Papier- und Pappesektor deshalb hinsichtlich ihrer Form und ihres Ziels mit dem Vertrag vereinbar sind, hat die Tatsache, daß sie teilweise durch Abgaben auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse finanziert werden, eine zusätzliche und unnötige Schutzwirkung zur Folge, die über die Wirkung der Beihilfe selbst hinausgeht.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 47/69 vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Gemeinschaftsunternehmen, je mehr sie ihre Zellulose-, Papier- und Pappeverkäufe durch Absatzförderungsmaßnahmen und Preisunterbietung in Italien steigern, desto mehr Beiträge nach dem Abgabensystem an die ENCC leisten müssen und demzufolge für Beihilfen, die in erster Linie für italienische Konkurrenten bestimmt sind, die nicht die gleichen Anstrengungen unternommen haben.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß der innergemeinschaftliche Handel mit Papier und Pappe in den letzten zehn Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Nach den vom Europäischen Verband der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie (CEPAC) veröffentlichten Statistiken machten die innergemeinschaftlichen Einfuhren im Jahre 1980 12,5 % des ausgewiesenen Papier- und Pappeverbrauchs in der Gemeinschaft aus. Dieser Prozentsatz stieg nach und nach im Jahre 1984 auf 15,1 % und im Jahre 1989 auf 19,3 %. In Italien machten die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten 1980 nur 5 % des ausgewiesenen Papier- und Pappeverbrauchs aus; 1984 hatten sie einen Anteil von 9,1 % und 1989 von 13,3 %.

Auch der innergemeinschaftliche Zellstoffhandel hat insbesondere aufgrund des Beitritts Portugals und Spaniens an Bedeutung gewonnen. Die innergemeinschaftlichen Zellstoffeinfuhren machten 1980 nur 3,3 % des ausgewiesenen Verbrauchs in der Gemeinschaft aus. Dieser Prozentsatz stieg 1984 auf 4 % und bis 1989 auf 11,8 %. In Italien hatten die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten im Jahre 1980 einen Anteil von 5,2 % am ausgewiesenen Inlandsverbrauch von Zellstoff. Dieser Prozentsatz stieg bis 1984 auf 7,4 % und bis 1989 auf 14,8 %.

Aufgrund der genannten Erwägungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die zum Teil durch Abgaben auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten finanzierten Beihilfen für die Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie nicht als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Wie die Kommission in ihrem in Teil II genannten Schreiben vom 14. März 1990 erläuterte, ändert die Verpflichtung der italienischen Regierung von 1974, die Erträge aus den Abgaben auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten nicht zugunsten der Forschung im Papiersektor zu verwenden, aus zwei Gründen nichts an dieser Beurteilung. Erstens, weil die Tätigkeiten in der Holzverarbeitung — wie in der Satzung der ENCC beschrieben — miteinander verbunden sind und nicht künstlich getrennt werden können. Zweitens, weil die ENCC leicht Mittel von einer Tätigkeit auf eine andere umverteilen kann und die genannte Verpflichtung somit keine wirkliche Bedeutung hat. Weder in ihrer Antwort auf dieses Schreiben noch in ihren Bemerkungen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages bestritt die italienische Regierung diese beiden Begründungen.

In ihrem Schreiben vom 15. Juni 1990, auf das in Teil III Bezug genommen wurde, machte die italienische Regierung geltend, daß die Tätigkeiten der ENCC auch für Zellstoff- und Papierhersteller in anderen Mitgliedstaaten von Nutzen seien. Außerdem behauptete sie, daß der Großteil der Abgabe in Wirklichkeit an den Verbraucher weitergegeben würde. Schließlich meinte die italienische Regierung, daß die Beseitigung der Abgabe auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung im Vergleich zu dem angestrebten Ziel führen würde.

In ihrer Antwort vom 16. Oktober 1990 wies die Kommission diese Behauptungen zurück. Sie wies insbesondere darauf hin, daß der Gerichtshof bereits in seinem Urteil in der Rechtssache 47/69 das Argument zurückge-

(1) Slg. 1970, S. 487.

wiesen hatte, das auf der Möglichkeit des Zugangs ausländischer Unternehmen zu den betreffenden beihilfebegünstigten Forschungsarbeiten beruhte. Eine solche Zugangsmöglichkeit beinhaltet keineswegs eine tatsächliche Beteiligung, da die geförderten Forschungstätigkeiten auf nationalen Zielen, Spezialisierungen und Bedürfnissen basieren. Die Kommission wies außerdem darauf hin, daß die Ansicht der italienischen Regierung, wonach die Abgabe in Wirklichkeit an den Verbraucher weitergegeben wird, auch von der französischen Regierung in der Rechtssache 47/69 erfolglos vertreten wurde. Schließlich widersprach die Kommission der Auffassung, daß die Auswirkungen ihrer Vorschläge zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung im Vergleich zu dem angestrebten Ziel führen würden. Schwierige Anpassungen bei den ENCC-Transaktionen würden eindeutig durch die Beseitigung der aus der Sicht der Gemeinschaft für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt befundenen Beihilfen weitgehend ausgeglichen.

Dieser Beurteilung stimmten die italienischen Behörden schließlich zu. Die italienische Regierung teilte der Kommission im Rahmen des Verfahrens den dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurf zur Umformung der ENCC in die Ente nazionale per la forestazione ed il recupero della carta (ENFOR) mit. In Artikel 15 dieses Gesetzentwurfs ist das Auslaufen der Abgaben, mit denen die Tätigkeiten der ENCC und der ENFOR finanziert werden, zum 1. Januar 1994 vorgesehen. Aufgrund des Schreibens vom 14. April 1991 wurde diese Frist jedoch auf den 31. Dezember 1992 vorverlegt, um die Änderung der bestehenden Regelung auf dem Rechtswege zu ermöglichen. Die Beseitigung der Beihilfen betrifft auch die Beihilfe in Form der Befreiung von der Abgabe auf die Ausfuhr von Zellstoff, Papier und Pappe und deren Rückerstattung.

Im Rahmen der ihr nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz zustehenden Befugnis vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Frist bis zum 31. Dezember 1992 zu lang ist und nicht gerechtfertigt werden kann. Außerdem ist sie der Ansicht, daß zwischen den Beihilfen, die aufgrund der Urteile in der obengenannten Rechtssache 47/69 unvereinbar sind, und den Beihilfen zugunsten der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse nach den anderen Mitgliedstaaten unterschieden werden muß. Nach den bisher zugrunde gelegten Kriterien für eine Anwendung der Artikel 92 und 93 Absatz 2 ist die Kommission der Auffassung, daß für die erstgenannten Beihilfen eine Übergangszeit von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Entscheidung in Betracht gezogen werden kann. Aufgrund ihrer direkten und unmittelbaren Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und die Wettbewerbsbedingungen sind die Ausfuhrbeihilfen dagegen unverzüglich, d. h. innerhalb der den Mitgliedstaaten gewöhnlich eingeräumten Frist von zwei Monaten, um den Entscheidungen im Bereich staatlicher Beihilfen nachzukommen, aufzuheben.

Mit den so festgesetzten Modalitäten wird den italienischen Behörden eine angemessene Frist eingeräumt, um der Entscheidung der Kommission nachzukommen, denn es genügt, daß die italienische Regierung ihre zuständigen Stellen z. B. durch Rundschreiben oder jede sonstige interne Dienstanweisung anweist, die Gewährung der

betreffenden Beihilfen von den in dieser Entscheidung festgelegten Fristen an zu unterbrechen.

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, daß selbst, wenn die von der Kommission im März 1990 vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen nur Empfehlungswert haben, die italienische Regierung bis heute bereits über eine Frist von elf Monaten zur Änderung ihrer Rechtsvorschriften verfügte, um den genannten Maßnahmen nachzukommen.

Außerdem ist zu betonen, daß die aufgrund von Artikel 93 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen der Kommission unmittelbare Wirkung haben⁽¹⁾ und daß für ihre Durchführung deshalb keine Rechtssetzungsmaßnahme der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Die genannten Entscheidungen haben Vorrang vor einzelstaatlichen Vorschriften, die gegebenenfalls mit den sich aus den Entscheidungen ergebenden Verpflichtungen kollidieren. Da die Verpflichtung zur Aufhebung der von dieser Entscheidung betroffenen Beihilfen innerhalb der eingeräumten Fristen klar und bedingungslos erging, muß die Entscheidung ihre Wirkung in der italienischen Rechtsordnung voll entfalten⁽²⁾, ohne daß die betreffende Regelung auf dem Rechtswege geändert werden muß.

Außerdem ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur Aufgabe der einzelstaatlichen Gerichte, sondern auch der nationalen Verwaltungen, einschließlich der Kommunal- oder Regionalverwaltungen, die Gemeinschaftsvorschriften an Stelle der möglicherweise mit diesen kollidierenden einzelstaatlichen Vorschriften anzuwenden⁽³⁾. Sollte es die Italienische Republik für zweckmäßig halten, die betreffende Beihilferegelung (bezüglich der unvereinbaren Beihilfen) auf dem Rechtswege zu ändern, nur um zusätzlichen Anforderungen der Rechtssicherheit zu genügen, so ist an die Regel zu erinnern, nach der ein Mitgliedstaat sich nicht auf Verfahren, Praktiken oder Situationen seiner internen Rechtsordnung berufen kann⁽⁴⁾, um den gemeinschaftlichen Verpflichtungen, wie z. B. denjenigen aufgrund einer Entscheidung über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages, zu entgehen⁽⁵⁾.

Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages sieht vor, daß die Kommission, wenn sie feststellt, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 unvereinbar ist, entscheidet, daß der betreffende Staat eine solche Beihilfe binnen einer von der Kommission bestimmten Frist

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 19. 6. 1973 in der Rechtssache 77/72, Capolongo, bereits zitiert.

⁽²⁾ Vgl. u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 6. 2. 1963 in der Rechtssache 26/62, Van Gend en Loos, Slg. 1963, S. 6, und vom 9. 3. 1978 in der Rechtssache 166/77, Simmenthal, Slg. 1978, S. 629.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 22. 6. 1989 in der Rechtssache 103/88, Costanzo (noch nicht veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Vgl. u. a. Urteil vom 11. 4. 1978 in der Rechtssache 100/77, Kommission gegen Italien, Slg. 1978, S. 879; Urteil vom 2. 2. 1982 in der Rechtssache 71/81, Kommission gegen Belgien, Slg. 1982, S. 175, und Urteil vom 21. 2. 1990 in der Rechtssache C-74/89, Kommission gegen Belgien, Slg. 1990, S. 491, über staatliche Beihilfen.

⁽⁵⁾ Die Kommission nahm in ihrer Entscheidung 90/381/EWG vom 21. 2. 1990 über deutsche Beihilfen im Kraftfahrzeugsektor die gleiche Position ein (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1990, S. 55).

aufzuheben oder umzugestalten hat. Im vorliegenden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, daß die für Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten gewährte Beihilfe unverzüglich aufgehoben werden muß. Für die mit Abgaben auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten finanzierten Beihilfen hält die Kommission eine Frist von einem Jahr für die italienische Regierung zur Änderung ihres Abgabensystems für angemessen und ausreichend —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Italien zugunsten der italienischen Zellulose-Papier-, Pappe- und Papiererzeugnisindustrie gewährten Beihilfen in Form einer Befreiung von den Abgaben auf Ausfuhren nach anderen Mitgliedstaaten bzw. deren Rückerstattung, mit denen die Tätigkeiten der ENCC finanziert werden, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Sie sind so schnell wie möglich aufzuheben, spätestens jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Artikel 2

Die der italienischen Zellulose-, Papier- und Pappeindustrie durch Finanzierung der Tätigkeiten der ENCC von Italien gewährte Beihilfe ist insofern mit dem Gemein-

samen Markt unvereinbar, als diese Tätigkeiten zum Teil mit den Erträgen aus Abgaben auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Zellulose, Papier und Pappe finanziert werden. Die Erhebung der Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse ist deshalb spätestens bis zum 24. April 1992 aufzuheben.

Artikel 3

Italien teilt der Kommission binnen zwei Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Maßnahmen mit, die getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1991

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 13. Februar 1992
zur Änderung der Anhänge B und C der Richtlinie 90/426/EWG
(92/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Lichte jüngster Erfahrungen sind an den im Anhang
der Richtlinie 90/426/EWG vorgesehenen Bescheinigungen
einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen,
insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Garantien
bezüglich bestimmter Krankheiten.

Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen, ist es
angezeigt, die Anhänge B und C dieser Richtlinie neu zu
formulieren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge B und C der Richtlinie 90/426/EWG
werden ab 1. März 1992 durch den Anhang dieser
Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

ANHANG

„ANHANG B

ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND (a)

Gesundheitspaß-Nr.

Der Unterzeichnete bestätigt (b), daß der vorgenannte Equide folgende Bedingungen erfüllt :

- a) Er ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
- b) Er ist nicht zur unschädlichen Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt.
- c) — Er stammt nicht aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats/Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, oder er stammt aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, und er ist in der Quarantänestation von zwischen dem und dem mit zufriedenstellenden Ergebnissen den Tests gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden (c);
 - er ist nicht gegen die Pferdepest geimpft, oder
 - er wurde am gegen die Pferdepest geimpft (c) (d).
- d) Er stammt nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und er ist nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen in folgenden Zeiträumen gesperrt war :
 - im Falle des Verdachts auf Beschälseuche : für sechs Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmöglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden. Für Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration ;
 - bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis : für sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden unschädlich beseitigt worden sind ;
 - bei infektiöser Anämie : bis zu dem Tag — nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind — an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben ;
 - bei Stomatitis vesicularis : für sechs Monate ab dem letzten Fall ;
 - bei Tollwut : für einen Monat ab dem letzten Fall ;
 - bei Milzbrand : für 15 Tage ab dem letzten Fall ;
 - für den Fall, daß der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebes geschlachtet oder getötet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind : für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. für 15 Tage im Falle von Milzbrand.
- e) Er ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (1)

(1) Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung.

(a) Diese Angaben sind im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG nicht erforderlich.
 (b) Die Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig.
 (c) Nichtzutreffendes streichen.
 (d) Die Impfdaten sind im Gesundheitspaß zu vermerken.

ANHANG C

MUSTER

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG

EQUIDEN

Nr.:

Versandmitgliedstaat :

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

I. Anzahl der Tiere :

II. Kennzeichnung

Anzahl der Tiere ⁽¹⁾	Gattungen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Kennzeichnungsmethode und Kennzeichnung ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei Schlachttieren ist die Art der besonderen Kennzeichen anzugeben.

⁽²⁾ Dieser Bescheinigung kann ein Dokument zur Identifizierung der Equiden beigelegt werden, sofern die Nummer hier eingetragen wird.

III. Ursprung und Bestimmung des Equiden/der Equiden

Das Tier wird/die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

IV. Angaben zum Gesundheitszustand (a)

Der Unterzeichnete bestätigt, daß der vorgenannte Equide/die vorgenannten Equiden folgende Bedingungen erfüllt/erfüllen :

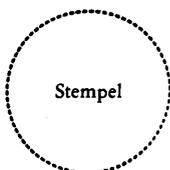
1. Er ist/sie sind heute untersucht worden und weist/weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.
2. Er ist/sie sind nicht zur unschädlichen Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt.

(a) Diese Angaben sind im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG nicht erforderlich.

3. — Er stammt/sie stammen nicht aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats/Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden,
oder
er stammt/sie stammen aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschränkungen eingeführt wurden, und er ist/sie sind in der Quarantänestation von zwischen dem und dem
..... mit zufriedenstellenden Ergebnissen den Tests gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden (b);
- er ist/sie sind nicht gegen die Pferdepest geimpft
oder
er wurde/sie wurden am gegen die Pferdepest geimpft (b).
4. Er stammt/sie stammen nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und ist/sind nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen in folgenden Zeiträumen gesperrt war :
- im Falle des Verdachts auf Beschälseuche : für sechs Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmöglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden. Für Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration ;
 - bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis : für sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden unschädlich beseitigt worden sind ;
 - bei infektiöser Anämie : bis zu dem Tag — nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind — an dem alle verbleibenden Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Test negativ reagiert haben ;
 - bei Stomatitis vesicularis : für sechs Monate ab dem letzten Fall ;
 - bei Tollwut : für einen Monat ab dem letzten Fall ;
 - bei Milzbrand : für 15 Tage ab dem letzten Fall ;
 - für den Fall, daß der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet oder getötet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind : für 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. für 15 Tage im Falle von Milzbrand.
5. Er ist/sie sind meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben und
Dienstbezeichnung des Tierarztes) (c)

(b) Nichtzutreffendes streichen.

(c) In Deutschland : „Beamteter Tierarzt“ ; in Belgien : „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierenarts“ ; in Frankreich : „Vétérinaire officiel“ ; in Italien : „Veterinario ufficiale“ ; in Luxemburg : „Inspecteur vétérinaire“ ; in den Niederlanden : „Officieel Dierenarts“ ; in Dänemark : „Embedsdyrlæge“ ; in Irland : „Veterinary Inspector“ ; im Vereinigten Königreich : „Veterinary Inspector“ ; in Griechenland : „Επίσημος κτηνίατρος“ ; in Spanien : „Inspector Veterinario“ ; in Portugal : „Inspector Veterinário.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 402/92 der Kommission vom 19. Februar 1992 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 44 vom 20. Februar 1992)*

Seite 24, Anhang :

Folgender Teil ist dem Anhang hinzuzufügen :

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Betrag der Erstattungen
„ 1602 49 50 900	01	—
1602 90 10 100	01	28,00
1602 90 10 900	01	—
1902 20 30 100	01	16,00
1902 20 30 900	01	— ”